

§ 3

Für die Preisliste 1 und 2 (Haushaltskühlschränke) gemäß § 2 der Preisordnung Nr. 678 vom 4. Oktober 1956 tritt der § 4 außer Kraft.

§ 4

(1) Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1961 in Kraft und gilt für alle Lieferungen, die von diesem Zeitpunkt an erfolgen.

(2) Gleichzeitig tritt die Preisordnung Nr. 678/1 vom 15. Juli 1959 — Anordnung über die Preise für Haushaltskühlschränke, Gewerbekühlschränke und gewerbliche Spezialkühlmöbel — (Sonderdruck Nr. P 1078 des Gesetzblattes) außer Kraft.

Berlin, den 23. August 1961

Die Regierungskommission für Preise
beim Ministerrat der
Deutschen Demokratischen Staatliche Plankommission
Republik Abteilung Maschinenbau
Der Vorsitzende
I. V.: Sandig Pasold
Erster Stellvertreter Leiter der Abteilung
des Ministers der Finanzen Schwermaschinenbau

Preisordnung Nr. 1869/2*.

— Einzelhandelsspannen für die Lieferungen der
Großhandelsgesellschaften an den Einzelhandel —

Vom 22. August 1961

*

§ 1

(1) Bei Lieferungen der Großhandelsgesellschaften (GHG) Lebensmittel, Obst und Gemüse an die Betriebe des sozialistischen Einzelhandels (HO, Konsumgenossenschaften) sind, unabhängig von den Festlegungen in den Preisordnungen und Preisbewilligungen, für Warengruppen und einzelne Waren betriebsindividuelle Einzelhandelsrabatte — bezogen auf den Einzelhandelsverkaufspreis — zu gewähren. Ausgenommen hiervon sind die Warenlieferungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 3.

(2) Die Methode zur Ermittlung, Kontrolle und Berichtigung der betriebsindividuellen Rabattsätze wird durch eine gesonderte Anweisung des Ministeriums für Handel und Versorgung geregelt.

(3) Für Warenlieferungen von Parfümerien, Kosmetik und Drogistenbedarf der GHG Lebensmittel, Obst und Gemüse an die Betriebe des sozialistischen Einzelhandels (HO, Konsumgenossenschaften), die außerhalb des Versorgungsbereiches für Lebensmittel, Obst und Gemüse, jedoch innerhalb des gleichen Bezirkes liegen, ist ein Rabattsatz in Höhe von 25 % vom Einzelhandelsverkaufspreis zu gewähren.

I

§ 2

(1) Bei Lieferungen der GHG Lebensmittel, Obst und Gemüse an den Kommissionseinzelhandel, den privaten Einzelhandel und sonstige Abnehmer sind die in den Preisordnungen und Preisbewilligungen festgelegten Einzelhandelsspannen anzuwenden.

• Preisordnung Nr. 1869 I (GBl. I 1960 S. 442)

(2) Bei Lieferungen von Waren der Sortimente

Kartoffeln,
Frishobst,
Frishgemüse,
Südfrüchte,

durch die GHG Lebensmittel, Obst und Gemüse an den gesamten Einzelhandel und sonstige Abnehmer gelten die in den Preisordnungen und Preisbewilligungen festgelegten Einzelhandelsspannen.

§ 4

Die Rechnungslegung der Produktionsbetriebe bleibt durch diese Preisordnung unberührt.

§ 5

(1) Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1961 in Kraft.

(2) Gleichzeitig finden die Bestimmungen der Preisordnung Nr. 1869 vom 28. März 1960 (GBl. I S. 238) für die Großhandelsgesellschaften Lebensmittel, Obst und Gemüse keine Anwendung mehr.

Berlin, den 22. August 1961

Der Minister für Handel und Versorgung
I. V.: Lorenz

Preisordnung Nr. 1878/1*.

— Milch mit zugesicherten Eigenschaften —

Vom 21. August 1961

§ 1

Für Milch mit zugesicherten Eigenschaften der Warennummer 119111 00 gelten die in dieser Preisordnung festgesetzten Preise und Lieferbedingungen. Die Warennummer bezieht sich auf die 4. Auflage des Allgemeinen Warenverzeichnisses, Stand 1958.

§ 2

(1) Der Abgabepreis der Erzeugerbetriebe, die Milch mit zugesicherten Eigenschaften an Kliniken, Kinderheime und ähnliche Einrichtungen liefern, beträgt 0,88 DM je kg bei natürlichem Fettgehalt.

(2) Der in Abs. 1 festgesetzte Preis gilt für alle Betriebe als Festpreis.

(3) Für Milch mit zugesicherten Eigenschaften beträgt die Verbrauchsabgabe für alle Betriebe mit Ausnahme der volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe der Landwirtschaft in Anrechnung auf die Pflichtablieferung 0,45 DM je kg bei natürlichem Fettgehalt; für Milch im freien Verkauf wird eine Verbrauchsabgabe nicht erhoben. Die Produktionsabgabe beträgt für volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe der Landwirtschaft 0,14 DM je kg bei natürlichem Fettgehalt.

§ 3

Der Preis gemäß § 2 Abs. 1 gilt für Milch mit zugesicherten Eigenschaften, die den gültigen Bestimmungen der TGL entspricht.

§ 4

(1) Der, Preis gemäß § 2 Abs. 1 versteht sich frei Hof des Abnehmers.

(2) Lieferbetriebe und Abnehmer haben eine Vereinbarung über die Lieferung der Milch mit zu gesicherten

♦ Preisordnung Nr. 1878 (Sonderdruck Nr. P 1582 des Gesetzblattes)